

Vorstand:

Prof. Dr. Margret Dörr
Dr. Barbara Lochner
Prof. Dr. Martina Richter (Sprecherin)
Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla
Prof. Dr. Philipp Sandermann (Stellv. Sprecher)

Kontakt:

Prof. Dr. Martina Richter
Universität Duisburg-Essen
Fak. für Bildungswissenschaften
Institut für Erziehungswissenschaft
Universitätsstr. 2
45141 Essen
martina.richter@uni-due.de

30. Januar 2018

***Expertise zum Status Staatlicher Anerkennung bei der
Einstellung von Absolvent_innen universitärer Studiengänge der Erziehungswissenschaft mit
sozialpädagogischem Qualifikationsprofil***

Sehr geehrte Mitglieder der DGfE,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem Jahr 2014 beschäftigt sich der Vorstand der DGfE-Kommission Sozialpädagogik intensiv mit dem Status der Staatlichen Anerkennung bei der Einstellung von Absolvent_innen universitärer Studiengänge der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Qualifikationsprofil.

Im Zuge einer 2015 vom Vorstand initiierten Umfrage an annähernd allen erziehungswissenschaftlichen Standorten mit sozialpädagogischem Qualifikationsprofil trat zutage, dass sich bundesweit eine hohe, und jüngst noch einmal erhöhte Relevanz der Staatlichen Anerkennung bei der Einstellung von Absolvent_innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge aufzeigen lässt. Dies gilt sowohl für Einstellungen bei öffentlichen als auch bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die bundeslandspezifischen Regelungen zur Staatlichen Anerkennung differieren dabei zum Teil erheblich. Absolvent_innen universitärer erziehungswissenschaftlicher Studiengänge bleibt aber die Möglichkeit, ihren Studienabschluss staatlich anerkennen zu lassen, in der Regel vorenthalten.

Konkret führt dies zu einer tendenziellen, in einzelnen Bundesländern (z.B. Sachsen, Hamburg) sogar zu einer fast vollständigen Schließung des Arbeitsmarktes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die skizzierte Absolvent_innengruppe. Zudem wird von Kolleg_innen aus einzelnen Bundesländern berichtet, dass die tarifliche Eingruppierung erziehungswissenschaftlicher Universitätsabsolvent_innen mit dem Hinweis auf die fehlende Staatliche Anerkennung nach unten korrigiert wurde.

Bei der Einführung des Diplomstudiengangs „Pädagogik“ an Universitäten wurde versucht, für diese Studiengänge – sofern sie einen Studienschwerpunkt Sozialpädagogik auswiesen – die Möglichkeit zu erhalten, den Absolvent_innen eine Staatliche Anerkennung verleihen zu können. Nach vielfachen Auseinandersetzungen in und zwischen den jeweiligen Fachverbänden verblieben die meisten universitären Studiengänge mit dem Abschluss „Diplom-Pädagogik“ ohne diese Möglichkeit zur Vergabe der Staatlichen Anerkennung. Nichtsdestotrotz entwickelten sich diese erziehungswissenschaftlichen Studiengänge zu einem Erfolgsmodell mit hohen und raschen Einmündungsquoten in die berufliche Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies scheint sich derzeit deutlich zu verändern: Wurde bei der Umstellung auf modularisierte Studiengänge mit Bachelor-/Masterabschluss zunächst diskutiert, ob auf das Modell der Staatlichen Anerkennung insgesamt verzichtet werden soll, wurde nach Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK) 2008 die Staatliche Anerkennung auch für die modularisierte Studienstruktur verankert.

Dass inzwischen außerdem eine restriktivere Einstellungspraxis und damit eine tendenzielle Schließung des Arbeitsmarktes für erziehungswissenschaftliche Absolvent_innen unter Verweis auf das Fehlen einer Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog_in/-arbeiter_in wahrzunehmen ist, erfüllt uns mit wachsender Sorge. Mindestens zwei Faktoren scheinen diese Entwicklung zu begründen: Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich nach der Einführung konsekutiver Studiengänge die Schwierigkeit, die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Kompetenzprofile der unterschiedlichen BA-/MA-Studiengänge mit sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Schwerpunkten zu identifizieren. Daher wird die fachliche Qualifizierung verstärkt daran festgemacht, ob die Bewerber_innen über einen Studienabschluss mit Staatlicher Anerkennung verfügen. Der zweite Grund liegt aus unserer Sicht im starken Legitimationsdruck vieler öffentlicher wie auch freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der vor allem durch die mediale Skandalisierung von Fehlern im Kinderschutz und der Einordnung dieses Feldes als ‚Hochrisikofeld‘ hervorgerufen wird. Auch hier wird mit einer restriktiveren Einstellungspraxis, die auf die Staatliche Anerkennung setzt, dem Legitimationsdruck begegnet. Das Modell der Staatlichen Anerkennung wird insofern zum Substitut für die individuelle Fachlichkeitsprüfung (Fachlichkeitsgebot), das insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von bestimmten Studiengangsschwerpunkten und der institutionellen Verankerung der Studiengänge, gilt.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sah sich die DGfE-Kommission Sozialpädagogik veranlasst, eine juristische Expertise zur rechtlichen Bedeutung der Staatlichen Anerkennung bei der beruflichen Einmündung von erziehungswissenschaftlichen Universitätsabsolvent_innen mit sozialpädagogischem Qualifikationsprofil in Auftrag zu geben. Flankierend wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema Staatliche Anerkennung für einen hochschulstandortübergreifenden Austausch initiiert.

Die Expertise, die Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Christian Bernzen und Rechtsanwalt Ralf Neubauer erstellt hat, liegt nun vor. Sie zeigt, dass sich aus dem Fachkräftegebot im SGB VIII keine rechtliche Begründung für die Einordnung der Staatlichen Anerkennung als grundsätzliche Einstellungsvoraussetzung für Sozialpädagog_innen/-arbeiter_innen ableiten lässt. Das Gutachten betont zugleich, dass die Staatliche Anerkennung dennoch in der Praxis als Nachweis spezifischer Qualifikationen relevant gemacht werden kann. Dabei erscheint es auch legitim, spezifische materielle Voraussetzungen (z.B. Praxiserfahrung, Rechtslehre) für die Vergabe der Staatlichen Anerkennung festzulegen. Universitäre Studiengänge können aber nicht grundsätzlich von entsprechenden Verfahren ausgeschlossen werden, zumal damit Wissenschaftsfreiheit und Berufsausübungsfreiheit unverhältnismäßig berührt werden dürften. Ein Ausschluss erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit sozialpädagogischem Qualifikationsprofil angesichts der gegenwärtigen Ausgestaltung landesrechtlichen Regelungen zur Staatlichen Anerkennung ist daher aus Sicht der Verfasser der Expertise zu prüfen, um sie entsprechend ggf. verfassungskonform anzupassen.

Außerdem deutet sich an, dass die äußerst heterogene Praxis bei der Vergabe der Staatlichen Anerkennung in den Bundesländern, die zum Teil rein formalen Kriterien folgt, keine ausreichende, auch fachlich begründete Basis bilden. Ob und inwieweit die Vergabe der Staatlichen Anerkennung dazuhin als Eingriff in die Hochschulautonomie und die Freiheit der Lehre einzuordnen ist, überlässt die Expertise schließlich der zukünftigen hochschul- und wissenschaftspolitischen Auseinandersetzung.

Die Anfertigung der Expertise wurde anteilig vom Gesamtvorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) und der Kommission Sozialpädagogik in der DGfE finanziert. Für seine entsprechende Unterstützung danken wir dem Gesamtvorstand der DGfE an dieser Stelle ausdrücklich.

Mit kollegialen Grüßen,

Margret Dörr, Barbara Lochner, Martina Richter, Kim-Patrick Sabla und Philipp Sandermann für den Vorstand der Kommission Sozialpädagogik & Petra Bauer für die AG Staatliche Anerkennung der Kommission Sozialpädagogik

Gutachterliche Stellungnahme für die Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit

von

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner,

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen und

Rechtsanwalt Ralf Neubauer

Juli 2017 (aktual. Okt 2017)

Staatliche Anerkennung in Berufen der sozialen Arbeit

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen und Rechtsanwalt Ralf Neubauer

Übersicht

1. Staatliche Anerkennung : Entwicklung und rechtliche Bedeutung	6
1.1 Historie der staatlichen Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit	6
1.2 Rechtslage in den Ländern	7
1.3 Funktion der staatlichen Anerkennung	18
1.4 Anwendungsbereich im Feld der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik (Art der Tätigkeiten)	20
1.5. Träger der staatlichen Anerkennung.....	22
2. Fachkraftgebot und staatliche Anerkennung	22
2.1 Das Fachkraftgebot im SGB VIII	22
Fachkraftvorbehalt (§ 72 Abs.1 Satz 2 SGB VIII)	25
Bedeutung für die Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe	25
2.2 Das Fachkraftgebot im SGB IX (Art. 1 des Bundesteilhabegesetzes)	26
2.3. Zusammenhang zwischen staatlicher Anerkennung und Fachkraftgebot	28
3. Staatliche Anerkennung als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG)	29
4. Zusammenfassung	30

Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft befasst sich mit der Historie und der Frage nach der rechtspolitischen und sachlogischen Begründung für die staatliche Anerkennung in Berufen der sozialen Arbeit, den unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen diesbezüglich sowie dem Verhältnis der staatlichen Anerkennung zum Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Darüber hinaus wird die Frage untersucht, wer jeweils Rechtsträger der staatlichen Anerkennung ist.

1. Staatliche Anerkennung: Entwicklung und rechtliche Bedeutung

1.1 Historie der staatlichen Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit

Die Wurzeln staatlicher Anerkennung in den Berufen Sozialer Arbeit bilden ein preußischer Ministerialerlass aus dem Jahr 1911, der das Recht einer staatlichen Abschlussprüfung für Kindergärtnerinnen und für Jugendleiterinnen formuliert, sowie die staatliche Anerkennung der Prüfungsordnung für Hortnerinnen in Preußen im Jahre 1915¹. Mit den im Jahre 1920 neu geregelten Bestimmungen über die staatliche Prüfung von „Fürsorgerinnen“, oder – wie die Vorläuferinnen der Sozialarbeiterinnen ab 1920 hießen – von „Wohlfahrtspflegerinnen“ fand die Entwicklung eines Ausbildungsprofils in der Sozialen Arbeit einen vorläufigen Abschluss. Nach zweijähriger Ausbildung und bestandener Prüfung an der Wohlfahrtsschule sowie nach Bewährung in einem anschließenden Berufsjahr wurde die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin ausgesprochen, sofern die betreffende Person des 24. Lebensjahr vollendet hatte².

Dieser **Grundtypus und das damit eingeführte Ausbildungsmuster für Sozialarbeit** sollte deren spätere Entwicklung lange Zeit, zum Teil bis heute maßgebend prägen.

- Dieses war außerhalb der Universität angesiedelt
- Es wurde zunächst nur – und bis heute ganz überwiegend – von Frauen gewählt
- Es war mit einem formalisierten Übergang von der Ausbildung in den Beruf versehen, dem heutigen Berufsankennungsjahr, an dessen Ende schließlich die Vergabe der „staatlichen Anerkennung“ stand, die bis heute im Sinne eines Zusatzzertifikats den Zugang zum öffentlichen Dienst regelt³.

Ab 1931 wurde dieses Muster einer zweijährigen Ausbildung mit einem sich daran anschließenden Berufsankennungsjahr, das zunächst nur in Preußen eingeführt war, zur reichseinheitlichen Ausbildungsform. Ab dem Jahre 1933 erlitt das Ausbildungswesen für soziale Berufe einen herben Rückschlag und wurde dadurch in seiner Entwicklung nicht unwesentlich zurückgeworfen. Wohlfahrtsschulen wurden aufgelöst, die nationalsozialistische Geisteshaltung setzte sich in den Lehrplänen durch.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur kam es im Bereich der Sozialarbeit zu einer Reorganisation der Ausbildung, wobei auch wieder Einflüsse der amerikanischen Sozialarbeit zum Tragen kamen. In den Folgejahren kam es zu einer schrittweisen Aufwertung der Sozialen Arbeit und der geforderten Abschlüsse („Akademisierung der Sozialen Arbeit“).

¹ Rauschenbach/Züchner, Die Akademisierung des Sozialen – Zugänge zur wissenschaftlichen Etablierung der Sozialen Arbeit. In S. Hering & U. Urban (Hrsg.), „Liebe allein genügt nicht“. Historische und systematische Dimensionen der Sozialpädagogik, Festschrift zum 60. Geburtstag von Richard Münchmeier Opladen: Leske & Budrich. S. 65, 69

² Rauschenbach/Züchner S. 70 unter Verweis auf Salomon, Alice: Die Ausbildung zum sozialen Beruf, Berlin 1927

³ Rauschenbach/Züchner S. 70

Hatte sich die Ausbildung in der Sozialen Arbeit außerhalb des universitären Umfelds ständig erweitert, so gab es nach dem ersten Weltkrieg an den Universitäten erste Ansätze einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Fürsorgewesen einerseits und den (sozial-)pädagogischen Fragen andererseits, auch wenn die universitäre Pädagogik in den 1920er Jahren noch kaum etabliert war⁴. Zur Einführung erziehungswissenschaftlicher Diplomstudiengänge sowohl an Universitäten als auch an pädagogischen Hochschulen, die jedoch nicht aufeinander abgestimmt waren, kam es Anfang der siebziger Jahre („Etablierung zweier unterschiedlicher Modalitäten sozialpädagogischer Ausbildung an den Hochschulen“). Die Koexistenz eines universitären Studiengangs und eines Fachhochschulstudiengangs im Bereich der Sozialen Arbeit blieb bis heute erhalten: in den 1990er Jahren fand eine leichte und vorsichtige Annäherung der Positionen statt, etwa in der verstärkten Praxisorientierung der Universitäten oder aufgrund der Bemühungen der Fachhochschulen, eigenständig Forschung zu etablieren und einen eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs zumindest zu fördern⁵.

Mit der **Einführung der Bachelor und Master-Studiengänge** – gestützt auf die sog. Bologna-Erklärung aus dem Jahre 1999 – ist das Arbeitsfeld der Sozialpädagogik (noch) unübersichtlicher geworden. Angesichts der vielfältigen Ausbildungsgänge mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten wird es immer schwieriger, die berufliche Qualifikation von Fachkräften festzustellen. Damit ergeben sich einerseits Erwartungen an die Hochschulen im Hinblick auf die Qualität und Praxisnähe der Ausbildung, zum anderen aber auch an die Anstellungsträger, das lebenslange Lernen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Beginn der Beschäftigung an adäquat zu fördern.⁶

Die **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)** hat sich 2008 – nach entsprechenden Beschlüssen 2005 und 2006 – für die Beibehaltung der Reglementierung des Berufszugangs in Form einer staatlichen Anerkennung ausgesprochen. Dabei soll das Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung künftig mit dem Verfahren zur Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge verknüpft werden. In einem Zusatzverfahren soll geprüft werden, ob der Studiengang die qualitativen Voraussetzungen erfüllt, den Anforderungen des Berufs zu entsprechen⁷.

Für die **Entwicklung des Rechtsinstituts der staatlichen Anerkennung** bedeutete dies, dass diese sehr stark zunächst auf Wohlfahrtsschulen und später auf höhere Fachschulen für Sozialarbeit/Sozialpädagogik fokussiert war und immer noch ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ursprünglich um freie, nicht staatliche Schulen handelte, während die akademische Ausbildung (Studium) heute (weit überwiegend) in staatlichen Hochschulen stattfindet. Damit ändert sich die Funktion der staatlichen Anerkennung. Hinzu kommt, dass die funktionale Bedeutung der Anerkennung in den einzelnen Bundesländern bis heute unterschiedlich ist, zum Teil handelt es sich um eine Rechtsfolge einer bestandenen Prüfung (zum Beispiel in Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen) zum Teil um einen eigenständigen staatlichen Akt auf Antrag (inzwischen in den meisten Bundesländern), siehe dazu im Einzelnen die nachfolgenden Ausführungen.

1.2 Rechtslage in den Ländern

Gemäß Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dem Bund steht für die hier gegenständliche Regelungsmaterie weder im Bereich der ausschließlichen noch der konkurrierenden

⁴ Rauschenbach/Züchner S. 73

⁵ Rauschenbach/Züchner S. 77

⁶ Siehe dazu Positionspapier des Deutschen Vereins NDV 2005, 307; AGJ Forum Jugendhilfe 2009, S. 9; Oechler/Witzel Forum Erziehungshilfen 2010, 155

⁷ JFMK 2008 – Sitzung der Jugend und Familienministerkonferenz am 29./30.5.2008 in Berlin, top: staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform – Beschluss; abrufbar unter <https://www.jfmk.de>

Gesetzgebung (Art. 73, 74 GG) ein Kompetenztitel zur Verfügung, damit liegt die Zuständigkeit bei den Ländern.

Im Folgenden wird die Rechtslage in den einzelnen Ländern dargestellt. Dabei tritt eine **höchst unterschiedliche Regelungsdichte und Regelungskomplexität** zu Tage. Die nachstehende Darstellung versucht einen groben Abriss über die jeweiligen Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung, den im Rahmen der Ausbildung erforderlichen Praxisteil, das Verfahren der staatlichen Anerkennung und die Zuständigkeit hierüber zu geben. Grundlage dafür sind die jeweiligen Landesgesetze (Stand 15. Mai 2017).

1.2.1 Baden-Württemberg

Im Land Baden-Württemberg ist die staatliche Anerkennung in **§ 36 Abs. 6 des Gesetzes über Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz, LHG)** vom 1. Januar 2005, in der Fassung vom 23. Februar 2016, geregelt. Darin heißt es:

Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen. Abweichend von Satz 1 kann auch die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ geführt werden. Wer das Studium Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit an der Berufsakademie oder der DHBW erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ zu führen. Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen.

Die staatliche Anerkennung ist folglich mit Abschluss des jeweiligen Studiums verbunden. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht.

Die Zulassung der Studiengänge im Sinne des § 30 Abs. 4 LHG erfordert in der Praxis des baden-württembergischen Wissenschaftsministeriums begleitende Praxisphasen von mindestens 100 Arbeitstagen.

1.2.2 Bayern

Im Freistaat Bayern ist die staatliche Anerkennung im Bayerischen Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz, BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013, in der Fassung vom 22. Dezember 2015, geregelt.

Nach Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG darf die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ führen, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Art. 1 Abs. 2 BaySozKiPädG erfolgreich abgeschlossen hat und sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftat verurteilt worden ist. Entsprechendes gilt nach Art. 2 Abs. 1 BaySozKiPädG für die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

Die Anerkennung eines solchen Studiengangs nach Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 2 Abs. 2 BaySozKiPädG setzt die Eingliederung eines angeleiteten praktischen Studienseesters an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BaySozKiPädG) bzw. Praxisanteile an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung im Umfang von mindestens 100 Tagen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BaySozKiPädG) voraus.

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist gemäß Art. 5 BaySozKiPädG das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Es kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen.

Weitere Regelungen trifft zudem die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AVBaySozKiPädG) vom 19. Dezember 2004. Mit dieser Verordnung hat das Staatsministerium die Zuständigkeit auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen.

1.2.3 Berlin

Im Land Berlin gilt das **Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin** (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, SozBAG) vom 5. Oktober 2004, in der Fassung vom 9. Mai 2016.

Gemäß § 1 Abs. 1 SozBAG erhält die jeweilige staatliche Anerkennung auf Antrag, wer

1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Diplom oder dem Bachelor of Arts,
2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit dem Diplom oder dem Bachelor of Arts,
3. das Studium zum Kindheitspädagogen oder zur Kindheitspädagogin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts, die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik mit der staatlichen Prüfung,
4. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
5. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder
6. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin

erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 SozBAG vorliegen.

Das Gesetz schreibt jeweils ein integriertes Praktikum bzw. Praxisstellen in der Ausbildung vor (§§ 6-10 SozBAG) vor.

Zuständig für das Antragsverfahren ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

1.2.4 Brandenburg

Im Land Brandenburg finden sich die Regelungen im **Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz, BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008, in der Fassung vom 17. Dezember 2015.

Die jeweilige staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Land Brandenburg
 - a. den Studiengang der Sozialen Arbeit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung nach § 2 oder
 - b. den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung nach § 2
2. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit dem Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat,
3. eine Bescheinigung der Fachhochschule über die erfolgreiche Absolvierung eines praktischen Studiensemesters und der Praxisprojekte nach Nummer 1 Buchstabe a oder der Praxisstage und Praxisphasen nach Nummer 1 Buchstabe b vorlegt,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
6. über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die staatliche Anerkennung erhält gemäß Abs. 2 auch, wer die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungen in tätigkeitsbegleitender Form oder nach Absolvierung einer Externenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Zuständig für das Antragsverfahren sind verschiedene Behörden. Für die Soziale Arbeit ist das Landesamt für Soziales und Versorgung, für die Kindheitspädagogik das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zuständig.

1.2.5 Bremen

Auf der Grundlage von § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen die **Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen** (Anerkennungsordnung) vom 9. September 2010, in der Fassung vom 17. Dezember 2015, erlassen.

Gemäß § 1 der Anerkennungsordnung erhält die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Hochschule Bremen seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.

Die staatliche Anerkennung erfolgt gemäß § 9 der Anerkennungsordnung auf Antrag durch die Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen.

1.2.6 Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg kommt das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) vom 2. Dezember 2013, in der Fassung vom 15. Dezember 2015, zur Anwendung.

Dort heißt es in § 1:

(1) Ein mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Freien und Hansestadt Hamburg führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin bzw. als Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, sofern die Voraussetzungen nach § 2 [die entsprechende berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs betreffend, Anm. d. Verf.] erfüllt sind.

(2) Ein mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Freien und Hansestadt Hamburg führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, sofern die Voraussetzungen nach § 3 [die entsprechende berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs betreffend, Anm. d. Verf.] erfüllt sind.

(3) Zur staatlichen Anerkennung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann auch führen, wenn ein Studiengang an einer Hochschule mit sozialpädagogischer oder einer anderen geeigneten inhaltlichen Schwerpunktsetzung erfolgreich mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wurde und durch geeignete Zusatzqualifikation in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Theorie und angeleitete Praxis umfassen kann, die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt werden.

(4) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ oder der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(5) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368, 1375), genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Die Hochschule hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.

(6) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erteilt die staatliche Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 und stellt die Urkunden hierüber aus.

Der Studiengang muss angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorsehen. Über die Anerkennung der Praxisstellen entscheiden die Hochschulen.

1.2.7 Hessen

Im Land Hessen gilt das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeerkennungsgesetz, SozBAG) vom 21. Dezember 2010, in der Fassung vom 17. Oktober 2014.

Die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen regelt § 2 des Gesetzes. Die Anerkennung wird demnach aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines Bachelorabschlusses einer staatlich anerkannten Berufsakademie in einem Studiengang der Sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase erteilt. Bezüglich des Studiengangs muss dabei im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nach dem Hessischen Hochschulgesetz unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden sein, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt.

Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss dabei gewährleisten, dass eine strukturierte, von der Hochschule oder der Berufsakademie angeleitete und von der Praxisstelle bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeitstätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt ist, eine kritische Reflexion des in der Hochschule oder der Berufsakademie und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt, ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule oder der Berufsakademie nachgewiesen werden.

Die staatliche Anerkennung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen regelt § 8 SozBAG. Die vorgenannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten entsprechend.

Die staatliche Anerkennung wird gemäß § 1 Abs. 1 SozBAG auf Antrag durch die Hochschule oder die staatlich anerkannte Berufsakademie erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

1.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde auf der Grundlage des § 3 Abs. 13 des Landeshochschulgesetzes die Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg (StAnSozArbSozPaedZustUeberVO) vom 21. August 2006, in der Fassung vom 27. Juli 2010, erlassen.

Die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung regelt § 2 der Verordnung. Demnach erhält die Anerkennung auf Antrag, wer das Studium der Sozialen Arbeit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung von zwei Studiensemestern an der Hochschule Neubrandenburg mit der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin erhält auf Antrag auch, wer das Studium der Sozialen Arbeit nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ absolviert hat.

Das zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Aufgabe der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin mit dieser Verordnung auf die Hochschule Neubrandenburg übertragen.

1.2.9 Niedersachsen

Im Land Niedersachsen wurde auf der Grundlage des § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die **Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik** (SozHeilVO) vom 28. Januar 2013, in der Fassung vom 8. Juni 2016, erlassen.

Gemäß § 1 Abs. 1 SozHeilVO erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B.A.), Sozialarbeiter (B.A.), Sozialpädagogin (B.A.) oder Sozialpädagoge (B.A.) wer,

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, im Inland abgeschlossen hat und anschließend eine berufspraktische Tätigkeit (§§ 4 bis 6) erfolgreich abgeleistet und in Niedersachsen ein Kolloquium (§§ 9 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 13 und 14) einschließt (einphasige Ausbildung), oder
3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

Die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B.A.) oder Heilpädagoge (B.A.) erhält nach § 1 Abs. 2 SozHeilVO auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik abgeschlossen hat, das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 15, 16) einschließt, oder
2. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

Nach § 1 Abs. 3 SozHeilVO ist die staatliche Anerkennung zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Zuständig sind die jeweiligen Hochschulen (§ 3 SozHeilVO).

1.2.10 Nordrhein-Westfalen

Im Land Nordrhein-Westfalen ist die staatliche Anerkennung im Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, SobAG) vom 5. Mai 2015, in der Fassung vom 24. April 2016, geregelt.

Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt gemäß § 1 Abs. 1 SobAG zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, sofern die Voraussetzungen des § 2 SobAG erfüllt sind. Ein Antragsverfahren entfällt damit.

§ 2 SobAG definiert diese Voraussetzungen wie folgt:

Ein Studiengang der Sozialen Arbeit qualifiziert für die Arbeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System-Punkten (ECTS-Punkte) mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
4. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen fördert und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

Vergleichbares gilt für den Bereich der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (§ 1 Abs. 2, 3 i.V.m. §§ 3, 4 SobAG).

§ 7 SobAG regelt das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des jeweiligen Studiengangs.

1.2.11 Rheinland-Pfalz

Im Land Rheinland-Pfalz gilt das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000, in der Fassung vom 16. Februar 2016.

Gemäß § 1 Abs. 1 SoAnG erhält die staatliche Anerkennung auf Antrag, wer

1. in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule
 - a) ein sechssemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen und daran anschließend ein Berufspraktikum gemäß § 6 erfolgreich absolviert hat (zweiphasige Ausbildung) oder
 - b) ein Diplomstudium einschließlich zwei von der Fachhochschule begleiteten Praxissemestern mit Diplom oder ein Bachelorstudium einschließlich einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten mit Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung) und
2. die für die Ausübung des Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt.

Das Berufspraktikum, die Praxissemester und die Praxisausbildung dienen dem Nachweis der Fähigkeit, im Studium erworbene Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis des Sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger anzuwenden.

Die staatliche Anerkennung berechtigt nach § 1 Abs. 2 SoAnG entsprechend dem Studienabschluss nach Absatz 1 und § 1a zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“.

Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann nach § 1 Abs. 3 SoAnG die Entscheidung über den Antrag bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören.

1.2.12 Saarland

Im Saarland hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Ordnung über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie von Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen vom 30. November 2010 erlassen.

Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge sind gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnung:

- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der htw saar und die Berechtigung, den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.) zu führen,
- b) der Nachweis des Vertiefungsschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder „Pädagogik der Kindheit“ in dem Bachelorzeugnis,
- c) der Nachweis in dem Diploma Supplement und Bachelorzeugnis, dass der erfolgreiche Abschluss zur Tätigkeit in allen Feldern der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit und Sozialpädagogik) befähigt,
- d) dass keine persönlichen und gesundheitlichen Gründe der Ausübung des Berufs als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge entgegenstehen, insbesondere, dass keine Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, und
- e) eine Selbstverpflichtungserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, sich fortzubilden und beispielsweise regelmäßig an qualifizierten, berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Ordnung sind Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge:

- a) der erfolgreiche Abschluss des berufsintegrierenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ der htw saar und die Berechtigung, den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.) zu führen,
- b) der Nachweis in dem Diploma Supplement und Bachelorzeugnis, dass der erfolgreiche Abschluss zur leitenden Tätigkeit in allen Feldern der Pädagogik der Kindheit befähigt,
- c) dass keine persönlichen und gesundheitlichen Gründe der Ausübung des Berufs als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge entgegenstehen, insbesondere, dass keine Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, und

d) eine Selbstverpflichtungserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, sich fortzubilden und beispielsweise regelmäßig an qualifizierten, berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen.

Die staatliche Anerkennung bedarf des Antrags. Zuständig ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

1.2.13 Sachsen

Im Freistaat Sachsen gilt das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsische Sozialanerkennungsgesetz, SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996, in der Fassung vom 24. Februar 2016.

§ 1 des SächsSozAnerkG regelt Folgendes:

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Kindheitspädagoge oder Heilpädagoge erhält auf Antrag, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen das Diplom oder den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik erworben hat und über die zur Ausübung des Berufs erforderliche persönliche Eignung sowie die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist ein Berufspraktikum, das nach einem Ausbildungsplan unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Praktikumsstellen abgeleistet und mit einem Abschlusskolloquium beendet worden ist. Das Berufspraktikum umfasst bei Erwerb des Diploms zwei praktische Studiensemester und bei Erwerb des Bachelors studienintegrierte oder postgraduale Praktika im Gesamtumfang von mindestens 100 Tagen. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Fachhochschule.

(3) Ein Berufspraktikum nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn das Diplom oder der Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wird oder wenn an einer Hochschule eine Externenabschlussprüfung nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgelegt worden ist und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Kindheitspädagoge oder Heilpädagoge erhält auch, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik in einem nach § 2a staatlich anerkannten Studiengang erworben hat.

(5) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter", "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge", "Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge". Die Berufsbezeichnung ist in der weiblichen oder männlichen Form zu führen. Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 3 des SächsSozAnerkG setzt zudem die persönliche Eignung voraus.

Weitere Regelungen trifft die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkVO) vom 7. Januar 2011. Darin sind neben der Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung, die bei der Fachhochschule oder

der Berufsakademie Sachsen liegt, auch die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung der Studiengänge geregelt.

1.2.14 Sachsen-Anhalt

Im Land Sachsen-Anhalt gilt das Gesetz über die staatliche Anerkennung zu Berufs- und Studienabschlüssen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie verwandten Gebieten im Land Sachsen-Anhalt (Sozialberufenerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt, SozBAnerkG LSA) vom 31. Juli 1995, in der Fassung vom 25. Februar 2016.

§ 1 Abs. 1 SozBAnerkG regelt:

Wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Sachsen-Anhalt einen geeigneten, nach § 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigten und akkreditierten Studiengang

1. der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit oder der Sozialen Arbeit,
2. im Hauptfach Erziehungswissenschaften mit einem Anteil von deutlich mehr als der Hälfte „Sozialarbeit“ oder „Soziale Arbeit“ oder „Sozialpädagogik“,
3. in der Fachrichtung „Kindheitspädagogik“ oder
4. in der Fachrichtung „Kindheitswissenschaften“

und eine integrierte Praxisphase von mindestens 20 Wochen oder mit dafür nachgewiesenen 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat, erhält unter Nachweis seiner persönlichen Eignung für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik oder der Kindheitswissenschaften auf Antrag die staatliche Anerkennung nach den Nummern 1 oder 2 als staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge oder nach Nummer 3 als staatlich anerkannter Kindheitspädagoge oder nach Nummer 4 als staatlich anerkannter Kindheitswissenschaftler.

Weitere Regelungen trifft die Verordnung zur Ausführung des Sozialberufenerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) vom 13. Dezember 2016. Zuständig sind demnach die Hochschulen.

1.2.15 Schleswig-Holstein

Im Land Schleswig-Holstein gilt der Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 14. Januar 2011.

Die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter wird gemäß § 9 Abs. 1 des Erlasses auf Antrag für Personen erteilt, die entweder das Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat erfolgreich abgeschlossen oder den Diplomstudiengang Sozialwesen, für den die Landesverordnung über die staatliche Prüfung im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Kiel vom 23. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2004, galt, erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge wird gemäß § 9 Abs. 2 des Erlasses auf Antrag an Personen erteilt, die entweder das Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat erfolgreich abgeschlossen haben oder die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 des Erlasses erfüllt und das Kolloquium bestanden haben.

Zuständige Behörde ist nach § 2 des Erlasses ein vom Ministerium zu bestellender staatlicher Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

1.2.16 Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat das **Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe** (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, ThürSozAnerkG) vom 10. Juni 2005, in der Fassung vom 10. Oktober 2007, erlassen.

§ 1 ThürSozAnerkG regelt:

(1) Wer einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera in einem Studiengang der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik erworben hat, der dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 4. Dezember 2008 beschlossenen "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit" entspricht, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin", "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin", "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" zu führen (staatliche Anerkennung). Die staatliche Anerkennung wird mit dem Abschlusszeugnis erteilt.

(2) Wer einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera in einem Studiengang der Kindheitspädagogik erworben hat, der dem von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossenen "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" entspricht, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" oder "Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin" zu führen (staatliche Anerkennung). Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2a) Wer einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera in einem Studiengang der Heilpädagogik erworben hat, der dem vom Fachbereichstag Heilpädagogik am 6. November 2014 beschlossenen "Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik" entspricht, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Heilpädagoge" oder "Staatlich anerkannte Heilpädagogin" zu führen (staatliche Anerkennung). Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Über die berufszulassungsrechtliche Eignung der Studiengänge nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 2a entscheidet das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium. Dieses auf Antrag der Hochschule oder der Berufsakademie durchzuführende Verfahren ist mit dem Akkreditierungsverfahren organisatorisch zu verbinden.

(4) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass innerhalb des Studiengangs eine integrierte Praxistätigkeit von mindestens 100 Tagen nach einem Ausbildungsplan unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Praktikumsstellen abgeleistet wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Satz 1 findet auf Abschlüsse der Berufsakademien Eisenach und Gera keine Anwendung.

Gemäß § 7 des Gesetzes sind die Hochschulen verfahrenszuständig.

1.3 Funktion der Anerkennung

Für eine Reihe von Tätigkeiten in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird bei Stellenbesetzungen explizit die „staatliche Anerkennung“ verlangt. Die „staatliche Anerkennung“ ist in vielen Bundesländern mit den Studienabschlüssen BA in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder

Pädagogik der Kindheit der Fachhochschulen verbunden. Die **Jugend- und Familienministerkonferenz** hat **2008** im Zuge der Veränderung der Regeln für die Ausbildungsabschlüsse in dem Bereich der Sozialen Arbeit beschlossen, die sog. „staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin“ beizubehalten. Zugleich wurden mit diesem Beschluss die Kriterien für die Anerkennung formuliert:

„Diese sind:

- Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit,
- ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen,
- angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule bzw. der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen und
- eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.“⁸

Mit diesem Beschluss wird der **teleologische Zusammenhang der staatlichen Anerkennung** deutlich. Die staatliche Anerkennung soll eine Aussage darüber erlauben, ob eine Person in einer beruflichen Aufgabe einsetzbar ist, die neben theoretischen Kenntnissen auch reflektierte praktische Erfahrungen erfordert. Diese Figur ist insgesamt in dem System der deutschen Berufsausbildungen eher üblich. Das System der **dualen Ausbildung** basiert auf diesem Grundgedanken. In dem System schulischer Berufsausbildungen z. B. im Bereich der Pflege ist der Gedanke ebenfalls verankert. Dieser Gedanke wurde allerdings zunächst in einigen Landesgesetzen aufgenommen und ist erst in den letzten Jahren zum Standard in allen Landesgesetzen geworden.

Durchbrochen wird dieser Grundgedanke in dem **System akademischer Ausbildungen**. Hier ist es so, dass eine ausschließlich akademische Ausbildung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen kann. Es werden hier jedoch auch inzwischen an vielen Stellen studienbegleitende Praktika vorgesehen, so dass eine rein akademische Ausbildung inzwischen einen Ausnahmefall darstellt⁹. Die akademische Form der Ausbildung (ohne Praxisanteile) wird traditionell insbesondere für eine Tätigkeit in öffentlichen Stellen und im Gesundheitsdienst nicht als hinreichend angesehen. Hier wird eine praktische Ausbildungsphase, die den umfangreichen akademischen Ausbildungen nachgelagert ist, als Voraussetzung für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit angesehen¹⁰. Dies gilt bspw. für die pädagogische Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst¹¹ und die Tätigkeit von Juristinnen und Juristen im staatlichen Dienst¹² oder als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwalt¹³ mit dem Referendariat. Auch für die Tätigkeit von Pastorinnen und Pastoren im Bereich der evangelischen Kirchen in der EKD ist eine solche praktische Ausbildungsphase vor der eigenverantwortlichen Tätigkeit vorgesehen¹⁴. Das Modell

⁸ Beschluss der JFMK 2008 - https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Beschluss_Staatl_Anerkennung_2008.pdf (Abruf am 18. Mai 2017)

⁹ Die Beschäftigungsfähigkeit als Kernziel des Bologna-Prozesses hat diesen Aspekt weiter gestärkt.

¹⁰ Im staatlichen Bereich gab es für den Zugang zum höheren Dienst traditionell eine Verbindung von akademischer und praktischer Ausbildung, eine Ausnahme bildete der Bereich der Streitkräfte. Mit der Akademisierung der Offiziersausbildung ist hier eine Kombination von akademischer Ausbildung an den Universitäten der Bundeswehr und Praxis in den Streitkräften geschaffen worden.

¹¹ Zum Vorbereitungsdienst als Laufbahnvoraussetzung vergleiche beispielsweise § 14 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

¹² Siehe § 5 des Deutschen Richtergesetzes.

¹³ Siehe § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

¹⁴ Siehe § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

der staatlichen Anerkennung im Bereich akademisch ausgebildeter Fachkräfte im Bereich der Sozialen Arbeit fügt sich in dieses auf den Einsatz in öffentlichen Stellen hin ausgerichtete Modell ein. Es soll eine Grundlage für die Beurteilung liefern, dass diese akademisch ausgebildete Person geeignet ist, in der Praxis insbesondere eines öffentlichen Trägers z. B. der Kinder- und Jugendhilfe oder auch eines anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträgers eigenverantwortlich und entscheidend tätig zu werden.

1.4 Anwendungsbereich im Feld der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik (Art der Tätigkeiten)

In ihrem Beschluss aus dem Jahre 2008 zur staatlichen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz auf den **Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QRSArb)** bezogen, der am 31. Mai 2006 vom Fachbereichstag Soziale Arbeit verabschiedet worden¹⁵ und inzwischen durch eine neue Fassung QR SozArb (Version 6.0)¹⁶ ersetzt worden ist.

Neben der näheren inhaltlichen Bearbeitung des Qualifikationsrahmens als Ausgangspunkt für die Gestaltung oder die Umgestaltung von Studiengängen und Curricula befasst sich das Papier auch mit der Frage der staatlichen Anerkennung (Nummer 1.3 und Anhang 1).

Die **Funktion der staatlichen Anerkennung** wird dort (Seite 55) für **dieses Arbeitsfeld** wie folgt beschrieben:

Staatliche Anerkennung

Mit der staatlichen Anerkennung werden Qualifikationen zertifiziert, die insbesondere Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind. Dazu gehören

- ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene
- Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen
- Nachweis für Fachlichkeit und Berufsfähigkeit (persönliche Eignung)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Der Fachbereichstag Soziale Arbeit repräsentiert die (ehemaligen) Fachhochschulen und Gesamthochschulen. Der alleinige Rekurs auf diesen Qualifikationsrahmen in vielen Ländergesetzgebungen (entweder explizit im Gesetzestext oder durch Verweis auf das auf den Qualifikationsrahmen abstellende Akkreditierungsverfahren) bezieht daher die in universitären Fachbereichen insbesondere der Erziehungswissenschaft vermittelten Kompetenzen nicht in der gebotenen Weise ein.

Im Übrigen geht der (aktualisierte) Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit bei der Darstellung der Qualifikationen, die mit der staatlichen Anerkennung zertifiziert werden, nicht auf die von der Jugend und Familienministerkonferenz thematisierte fachliche Anforderung einer „kritischen Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis“ ein.

Einer näheren Prüfung bedarf in diesem Kontext auch die Bezugnahme des Qualifikationsrahmens auf Qualifikationen, die „**insbesondere Voraussetzungen für eine hoheitliche Tätigkeit**“ sind.

¹⁵ http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb_Version_5.1.pdf ; Aufruf am 30. April 2017.

¹⁶ http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf; Aufruf am 3. Juli 2017

Als „hoheitliche Tätigkeiten“ werden in der verwaltungsrechtlichen Terminologie jene Aufgaben bezeichnet, deren Erfüllung dem Staat kraft öffentlichen Rechts obliegen. Diese Erfüllung geschieht durch mittelbare und unmittelbare Staatsverwaltung. Die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 33 Abs. 4 GG. Gemäß dieser Vorschrift ist sie Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Einige Abweichungen diesbezüglich bestehen in jenen Fällen, in denen beliehene Private mit diesen Aufgaben betraut werden. Dies ist beispielsweise bei beliebten Bezirksschornsteinfegern oder TÜV-Prüfern der Fall.

Bezogen auf die Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass damit **nur die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe** betroffen ist, da das SGB VIII eine Befugnis zur Übertragung einer Kompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Träger der freien Jugendhilfe nicht kennt¹⁷

Selbst die Aufgabenerfüllung im Bereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist aber nicht auf hoheitliche Tätigkeiten begrenzt. Typisches Instrument der hoheitlichen Tätigkeit ist der Verwaltungsakt. Schwerpunkt der Aufgaben der Jugendhilfe sind jedoch personenbezogene soziale Dienstleistungen, die häufig, aber nicht zwangsläufig in Verwaltungsakte münden. Dazu zählen alle Formen der Beratung, Fallbesprechung oder Gestaltung des Hilfeplanverfahrens. Gerade auch für diese nichthoheitliche Arbeitstätigkeit, die für Fachkräfte in der Sozialen Arbeit typisch ist, bedarf es entsprechender fachlicher Kompetenzen und dazu entsprechender beruflicher Qualifikationen.

Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Arbeitsfelder der **Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe**. Warum ihre Tätigkeit hier generell außer Betracht bleiben soll, ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit für den Kinderschutz und die darauf bezogenen **Aufgaben der Gefährdungseinschätzung** (§ 8a SGB VIII). Diese Aufgabe obliegt nicht nur den Fachkräften in der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 SGB VIII), sondern auch den Fachkräften, die in den Arbeitsfeldern der freien Jugendhilfe tätig sind (§ 8a Abs.4 SGB VIII). Die Träger der freien Jugendhilfe und damit ihr Fachpersonal übernehmen im Hinblick auf das zu betreuende Kind oder den Jugendlichen Schutzpflichten im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarung mit den Eltern. Ihre Fachkräfte begründen zudem eine originäre (strafrechtliche) Garantenstellung, aus der sich Sorgfaltspflichten zum Schutz des Kindes ergeben¹⁸. In diesem Kontext ist im Rahmen des TVöD auch eine spezielle Entgeltgruppe für „Sozialarbeiter/innen in Garantenstellung“ eingeführt worden.

Wenn also mit der staatlichen Anerkennung „Qualifikationen“ zertifiziert werden sollen, dann ist nicht nachvollziehbar, warum damit nur solche Qualifikationen in den Blick genommen werden sollen, die Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind. Dem Sinn und Zweck des Instruments entsprechend muss es daher auf **alle Tätigkeiten im Rahmen der Sozialen Arbeit** bezogen werden, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder Trägern der freien Jugendhilfe zur **Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII** wahrgenommen werden. Jedenfalls kann der Anwendungsbereich nicht danach differenziert werden, ob die Tätigkeit bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einem Träger der freien Jugendhilfe erfolgt, sondern gegebenenfalls nur im Hinblick auf die Art der Tätigkeit, wobei es jedoch schwierig sein dürfte, dafür praktikable Kriterien zu entwickeln. So heißt es z.B. in den Ausführungen des DBSH zur der Zielsetzung der Staatlichen Anerkennung: „Der Ausbildungsbereich zur Staatlichen Anerkennung soll dazu befähigen, Aufgaben der Sozialen Arbeit in

¹⁷ Wiesner in Wiesner SGB VIII § 76 Rn. 7, 11.

¹⁸Vgl. zum Ganzen Wiesner in Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 62 ff; Schindler, G./Theißen, K. Garantenstellung und Garantenpflichten von sozialpädagogischen Fachkräften – eine Arbeitshilfe. Schriftenreihe Theorie und Praxis, AWO 2012

der Praxis öffentlicher und freier Träger selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen¹⁹.

1.5. Träger der staatlichen Anerkennung

Im Hinblick darauf, dass die staatliche Anerkennung inzwischen oftmals an Studiengänge und Abschlüsse gekoppelt ist und – im Gegensatz zur früheren Prüfung der Eignung der Person – keine individuelle Überprüfung mehr stattfindet, ist die Frage nach dem Träger des Rechts auf staatliche Anerkennung aufgetreten. Dabei ist ohne weiteres festzustellen, dass die staatliche Anerkennung weiterhin an das Vorliegen von persönlichen Voraussetzungen anknüpft. Persönliche Voraussetzung ist regelmäßig der erfolgreiche Abschluss eines bestimmten Studiengangs. Der Studiengang bedarf seinerseits bisweilen einer eigenen diesbezüglichen Anerkennung. Damit kommt der Begriff der Anerkennung im Kontext zweier unterschiedlicher, aber aufeinander bezogener Aktionen zur Anwendung: bei der (abstrakten) rechtlichen Beurteilung eines Studienganges (Akkreditierung) und bei der (konkreten) rechtlichen Beurteilung der Qualifikation einer Person, die einen solchen Studiengang absolviert hat. Die rechtliche Beurteilung der Qualifikation einer Person setzt daher nicht nur die abstrakte Beurteilung des Studiengangs, sondern auch die konkrete Feststellung voraus, dass diese Person den jeweiligen Studiengang abgeschlossen hat. Wie bereits dargelegt, variieren die landesrechtlichen Regelungen und Verfahren, d.h. auch die Frage, ob und ggf. welche weiteren persönlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, erheblich. Zu den verfassungsrechtlichen Dimensionen der Anerkennung siehe die Ausführungen unter 3.

2. Fachkraftgebot und staatliche Anerkennung

2.1 Das Fachkraftgebot im SGB VIII

Nach dem Muster von § 102 BSHG (jetzt § 6 SGB XII) hat der Gesetzgeber im Rahmen der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts in § 72 SGB VIII das sog. Fachkraftgebot geregelt. Die Vorschrift regelt Grundsätze für die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der öffentlichen Jugendhilfe. Im Hinblick auf den Charakter der einzelnen Leistungen als personenbezogene soziale Dienstleistungen hängt der Erfolg der Arbeit mit jungen Menschen und ihren Familien ganz entscheidend von dieser Qualifikation ab. Die Forderung nach dem Ausbau des Jugendamts als einer sozialpädagogischen Fachbehörde geht deshalb bereits zurück auf die Diskussion um die Schaffung des RJWG.

„So wie die Erziehung im Ganzen bei fortschreitender Komplizierung der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr durchweg von Laien durchgeführt werden kann und deswegen auch überall, in den Schulen, in den vielen Erziehungseinrichtungen außerhalb der Schule der pädagogische Laie durch den Fachmann abgelöst wurde, so kann auch die Verantwortung für die Erziehung in dem dem Jugendamt obliegenden Bereich nicht mehr der zufälligen pädagogischen Begabung, dem „pädagogischen Naturtalent“ überlassen bleiben“

formulierte später im Jahre 1972 die Sachverständigenkommission zum 3. Jugendbericht²⁰. In ihren Empfehlungen forderte sie die gesetzliche Festlegung der personellen (und institutionellen) Ausstattung der Jugendämter.²¹

¹⁹ <https://www.dbsh.de/beruf/staatl-erkennung.html>

²⁰ Bundestags-Drucks. VI/3170 S. 35.

²¹ Bundestags-Drucks. VI/ 3170, S. 128.

Die Vorschrift betrifft nur **die hauptamtlich tätigen Personen**, also nicht nebenamtlich tätige oder ehrenamtliche Kräfte. Sie bezieht sich auf Personen, die „bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern“ beschäftigt sind. Dazu zählt nicht nur das Verwaltungspersonal im engeren Sinn, sondern auch – und insbesondere – das Personal in Einrichtungen und (sozialen) Diensten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in denen Aufgaben nach dem SGB VIII wahrgenommen, insbesondere Leistungen erbracht werden. Die Vorschrift geht von zwei Typen hauptberuflich tätiger Personen aus, nämlich den Fachkräften sowie den Personen mit besonderen Erfahrungen in der Sozialen Arbeit. Beide Gruppen von Personen müssen sich ihrer Persönlichkeit nach für die jeweilige Aufgabe eignen. Der **Begriff der Beschäftigung** wird in § 7 Abs. 1 SGB IV definiert. Er bezieht sich auf die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, das durch eine **abhängige weisungsgebundene Tätigkeit gegen Entgelt** gekennzeichnet ist.

Die Vorschrift ist als **Soll-Vorschrift** ausgestaltet, die als objektives Recht allein den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet. Die Verpflichtung zur Beschäftigung von Fachkräften in einer dem Bedarf entsprechenden Zahl wird im Rahmen der Regelung über die Gesamtverantwortung und Grundausstattung wiederholt und dabei noch verstärkt (§ 79 Abs. 3).

Der Gesetzgeber hat wie in § 102 BSHG (jetzt § 6 SGB XII) die **persönliche Eignung** an die erste Stelle gesetzt, weil sie eine Voraussetzung für alle Tätigkeiten in erziehenden oder helfenden Berufen ist. Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den Hilfe suchenden Personen sind Eigenschaften, die für den Aufbau und den Erhalt einer helfenden Beziehung besonders wichtig sind. Solche Eigenschaften sind der Vermittlung im Rahmen einer Ausbildung nur bedingt zugänglich. Neben solchen Grundeigenschaften können aufgabenspezifisch aber auch noch andere Eigenschaften – etwa Interesse an sportlicher Betätigung bei erlebnispädagogischen Projekten – gefragt sein.

Die Vorschrift verlangt für Fachkräfte, die im Verantwortungsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden, **keine spezielle Ausbildung, sondern nur eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende**, d. h. eine Ausbildung, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Angesichts der Vielfalt der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fallen darunter **viele unterschiedliche Ausbildungsrichtungen**. Fachkräfte sind vor allem „Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“.²²

In ihrer **Arbeitshilfe zum Fachkräftegebot** formuliert die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJAE):

„Nach dem Je nach fachlichem Aufgabenschwerpunkt wird danach im allgemeinen eine Ausbildung voraussetzen sein, die auf Fachschulebene (z. B. Erzieherinnen/Erzieher), Fachhochschulebene (z. B. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Verwaltungsfachkräfte) oder Universitätsebene (z. B. Diplompädagoginnen/Diplompädagogen der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Sozialwissenschaftlerinnen/Sozialwissenschaftler, Diplompsychologinnen/Diplompsychologen, Juristinnen/Juristen) grundständig für eine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe qualifiziert oder auf vergleichbarem Niveau die zur Aufgabenerfüllung jeweils erforderlichen Kompetenzen vermittelt (z. B. Logopädinnen/Logopäden, Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten, Soziologinnen/Soziologen, Politologinnen/Politologen) In diesen Ausbildungsgängen wird eine breite Grundqualifikation vermittelt, die es den

²² Begründung zum Gesetzentwurf des KJHG Bundestags-Drucks. 11/5948 S. 97.

Absolventinnen/Absolventen ermöglichen soll, Leistungen fachgerecht anzubieten und die mit den Leistungen verbundenen Ziele zu realisieren.“²³

Damit erfüllen auch die Absolventinnen der erziehungswissenschaftlichen Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge die Anforderungen des Fachkräftegebots.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sie kann es angesichts der ständigen Änderung fachlicher Anforderungen sowie der Entwicklung neuer Ausbildungsgänge auch nicht sein. Maßgeblich ist letztlich, ob die Ausbildung die Person zum Handeln in dem jeweiligen Arbeitsbereich befähigt.

Die Entscheidung dazu trifft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner **Personalhoheit**

Im Zentrum stehen die (sozial-)pädagogischen Fachkräfte. Auch ohne ausreichende gesetzliche Flankierung kann man im Rückblick auf eine hundertjährige Entwicklungsgeschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit eine nachhaltige quantitative Expansion und eine ebenso unübersehbare qualitative Veränderung feststellen²⁴. Inzwischen verfügen in Westdeutschland 93 Prozent der in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten über eine berufliche Ausbildung, während Mitte der 1970er-Jahre immerhin noch fast 30 Prozent aller Beschäftigten ohne jede Ausbildung tätig waren. Davon haben über 80 Prozent der Beschäftigten eine einschlägige Berufsausbildung; knapp 20 Prozent können zudem einen **Hochschulabschluss** vorweisen, davon der größte Teil mit sozialpädagogischem Profil. Der **deutliche Prozess der Verfachlichung** zeigt sich daran, dass in den westlichen Bundesländern die Zahl der **sozialpädagogisch einschlägig ausgebildeten Personen** nach Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik von 48,2% im Jahre 1974 auf **80,2 % im Jahre 2006** angestiegen ist. In den östlichen Ländern lag der Anteil im Jahre 2006 sogar bei 87%²⁵. In den acht Jahren von 2006 bis 2014 hat sich die Kinder- und Jugendhilfe um 225.000 Beschäftigte und damit um 42 % im pädagogischen Bereich und der Verwaltung erweitert. Inzwischen sind in der Kinder- und Jugendhilfe abzüglich der ca. 22.000 Personen mit Verwaltungstätigkeiten fast so viele Personen pädagogisch tätig wie Lehrkräfte in den allgemeinbildenden Schulen.²⁶ **Hinzukommt, dass sich der Anteil des hochschulausgebildeten Personals erhöht hat (sog. Akademisierung).** Damit lässt sich in den letzten 30 Jahren ein deutlicher und anhaltender Qualifizierungsschub in der Kinder- und Jugendhilfe feststellen.

Mit der **Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge** ist das Arbeitsfeld der Sozialpädagogik (noch) unübersichtlicher geworden. Angesichts der vielfältigen Ausbildungsgänge mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten wird es immer schwieriger, die berufliche Qualifikation von Fachkräften festzustellen. Damit ergeben sich einerseits Erwartungen an die Hochschulen im Hinblick auf die Qualität und Praxistauglichkeit der Ausbildung, zum anderen aber auch an die Anstellungsträger, das lebenslange Lernen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Beginn der Beschäftigung an adäquat zu fördern²⁷.

Aus der besonderen Aufgabenstellung kann sich jedoch auch ergeben, dass auf **(andere) spezielle Qualifikationen** zurückgegriffen werden muss. Fachkräfte können deshalb auch Psychologen (z.B. in Beratungsstellen oder stationären Einrichtungen), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (etwa im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche),

²³ BAGLJÄ, Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Kassel 2005, S. 14 ff. www.bagljae.de/Stellungnahmen/094_Fachkraeftegebot_2005.

²⁴ Rauschenbach, Fachkräfte S. 404 „Das Jahrhundert der sozialpädagogischen Berufe“

²⁵ vgl. Rauschenbach/Schilling 2008 S.4.

²⁶ KomDat 2016 Heft 2 S. 1.

²⁷ Siehe dazu das Positionspapier des Deutschen Vereins NDV 2005, 307; AGJ Forum JHilfe 2009, S. 9; Oechler/Witzel Forum Erziehungshilfen 2010, 155.

Diplomvolkswirte/-sozialwirte oder -soziologen (etwa in der Jugendhilfeplanung), Rechtspfleger (für Beurkundung und Beglaubigung) oder Beamte und Angestellte des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (z. B. bei der Heranziehung zu den Kosten) sein. Siehe dazu im Einzelnen die Empfehlung der BAGLÄ 2005.

Welche Qualifikation für welchen Einsatzbereich erforderlich ist, kann nicht allgemein vorgegeben werden. Eine Orientierung geben die **Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien und vergleichbare landesbeamtenrechtliche Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen zum gehobenen und höheren Sozialdienst**. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der zum 1.10. 2005 den seit 45 Jahren geltenden Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die Tarifverträge für Arbeiter/innen und Auszubildende abgelöst hat. Der TVöD ordnete auch die Eingruppierungen neu und führte 15 Entgeltgruppen ein²⁸. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist aus den anfangs gemeinsam geführten Tarifverhandlungen im Jahr 2004 vorzeitig ausgeschieden. Sie hat stattdessen am 19. Mai 2006 mit den Gewerkschaften einen eigenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der sich inhaltlich nur in Details vom TVöD unterscheidet, abgeschlossen.

Fachkraftvorbehalt (§ 72 Abs.1 Satz 2 SGB VIII)

Absatz 1 Satz 2 weist – ohne nähere Konkretisierung – auf Aufgaben hin, die nur von Fachkräften – also nicht von Personen mit besonderer Erfahrung in der Sozialen Arbeit – oder von Fachkräften mit entsprechender Zusatzausbildung wahrgenommen werden dürfen. Im Hinblick auf die gestiegenen fachlichen Anforderungen wird der Fachkräftevorbehalt heute auf **alle Kernaufgaben des Jugendamtes** anzuwenden sein, d. h. die Tätigkeit im Allgemeinen Sozialdienst und den speziellen sozialen Diensten.

Immer häufiger bedarf es für die Bewältigung komplexer Lebenssachverhalte über die Grundausbildung hinaus einer **Zusatzausbildung**. Diese Anforderung wird neben verstärkter Kooperation mit der zunehmenden Vernetzung der Leistungssysteme, aber auch den besonderen Anforderungen an eine „inklusive Jugendhilfe“ noch weiter zunehmen. Unter Zusatzausbildung sind nicht nur die öffentlich anerkannten Ausbildungswege zu verstehen, sondern auch qualifizierte langfristige Weiterbildungen etwa im therapeutischen Bereich, für soziales Management und für die Praxisberatung.

Für **leitende Funktionen des Jugendamtes und des Landesjugendamtes** enthält § 72 Abs. 2 SGB VIII einen **Fachkräftevorbehalt**. Die bloße „Soll-Regelung“ ist allerdings fachlich unbefriedigend und dürfte als Zugeständnis an die Personalhoheit der kommunalen Gebietskörperschaften zu werten sein. Sie gilt nicht nur für den Jugendamtsleiter, sondern für alle leitenden Funktionen im Jugendamt. Als solche sind neben der Amtsleitung alle Funktionen oberhalb der Sachbearbeiterebene anzusehen, mit denen die Fachaufsicht über mehrere Fachkräfte verbunden ist²⁹. Obwohl der Wortlaut jede fachliche Ausbildung genügen lässt, ist jedenfalls für die Leitung des Jugendamtes in erster Linie eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kompetenz zu fordern, die durch Verwaltungserfahrung und Zusatzqualifikationen ergänzt wird³⁰. In der Praxis wird dieser Anforderung aber nur teilweise Rechnung getragen.

Bedeutung für die Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe

Die Vorschrift verpflichtet nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Indirekt bestimmt sie jedoch auch die Praxis der freien Jugendhilfe, da sowohl im Rahmen der Förderung (§ 74 Abs. 1) und der

²⁸ Siehe dazu i.E. FK-SGB VIII/ Schindler § 72 Rn. 10.

²⁹ Begründung zum Regierungsentwurf des KJHG BT-Dr. 11/5948 S. 97; s.a. FK-SGB VIII/ Schindler § 72 a Rn. 23; W. Schellhorn in Schellhorn SGB VIII/KJHG § 72 Rn. 9.

³⁰ So auch FK-SGB VIII/ Schindler § 72 Rn. 23 ff.; Nonninger in LPK-SGB VIII § 72 Rn. 21 f.

Anerkennung (§ 75 Abs. 1) als auch bei der Kostenübernahme aufgrund einer Inanspruchnahme von Einrichtungen der freien Jugendhilfe im Einzelfall (§ 77) von gleichwertigen fachlichen Standards ausgegangen wird. Dies gilt in besonderer Weise für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach § 78 b Abs. 1³¹. Hinzu kommen die Anforderungen an die persönliche Eignung bzw. an fachliche Kompetenzen bei den Erlaubnisvorbehalten (§§ 43, 45).

Schließlich sind sowohl für die Tätigkeit von Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe wie denen der freien Jugendhilfe die Vorschriften über die **Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses** zu beachten (§ 72 a SGB VIII).

Als **(Zwischen-)Ergebnis** ist daher festzuhalten, dass der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** im Rahmen seiner Personalhoheit einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Anwendung des Fachkräftegebots unter Bezugnahme auf die jeweilige konkrete Tätigkeit hat. Er ist also nicht gehalten, nur solche Fachkräfte einzustellen, die einen Abschluss mit staatlicher Anerkennung vorweisen können. Die Vorgaben in den Landesgesetzen zur staatlichen Anerkennung der Ausbildungsgänge für soziale Berufe haben daher keine unmittelbare rechtliche Bedeutung für die Anwendung von § 72 SGB VIII in der kommunalen Praxis, werden dort aber vielerorts als eine Art Richtlinie betrachtet. Damit bleiben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Personalhoheit Gestaltungsspielräume, die auch angezeigt und notwendig erscheinen, wenn und solange die Vorgaben für die staatliche Anerkennung – wie oben dargestellt – nicht einheitlich und zum Teil nicht schlüssig sind und verschiedene Studiengänge generell ausnehmen. So kommt es bei der Umsetzung der Vorgaben von § 72 SGB VIII auf eine konkrete Betrachtungsweise im Hinblick auf die Art der Beschäftigung einerseits und die konkrete berufliche Qualifikation andererseits an.

Entsprechendes gilt auch für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Personals bei **Trägern der freien Jugendhilfe**. Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen nicht darauf verweisen, dass sie bzw. die freien Träger an die Vorgaben der landesrechtlichen Regelungen über die staatliche Anerkennung bestimmter Studiengänge gebunden sind.

Damit verbleiben sowohl den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Rekrutierung ihres Personals wie auch den Trägern der freien Jugendhilfe (im Rahmen ihres autonomen Betätigungsrechts) hinsichtlich ihres Personaleinsatzes Gestaltungsspielräume, was von Seiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Vorgaben für freie Träger hinsichtlich des Erlaubnisvorbehalts (§ 45 SGB VIII), der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) und schließlich auch bei der vertraglichen Ausgestaltung (§ 77, 78 a ff SGB VIII) zu berücksichtigen ist.

2.2 Das Fachkraftgebot im SGB IX (Art. 1 des Bundesteilhabegesetzes)

Seit vielen Jahren wird die Zuordnung der Aufgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung zum Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe gefordert (sogenannte große Lösung). Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Diskussion in der laufenden Legislaturperiode erneut Fahrt aufgenommen. Auch wenn nach dem augenblicklichen Sachstand bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nicht mehr mit einer gesetzlichen Regelung zu rechnen ist, dürfte das Thema doch in der neuen Legislaturperiode wieder auf die Tagesordnung kommen. Dabei wird der Gesetzgeber auch zu entscheiden haben, welche der gegenwärtig im neu ausgestalteten SGB IX enthaltenen Vorschriften in ein „inklusives“ Kinder- und Jugendhilferecht übernommen werden sollen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Blick auf die aktuelle Fassung des SGB IX interessant, die dieses durch das Bundesteilhabegesetz (BT HG) erhalten hat.

³¹ Vgl. Merchel NDV 1998, 382, 384.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde u. a. das Vertragsrecht für die Leistungen der Eingliederungshilfe reformiert und in das SGB IX eingefügt. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber auch Bestimmungen zu Fachkräften in der Eingliederungshilfe getroffen. In § 124 Abs. 2 SGB IX heißt es:

„(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Ungeeignet ist, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.“

Die Gesetzesbegründung betont den engen Zusammenhang zwischen Eignung und Personalausstattung. Sie stellt dann fest, dass eine Differenzierung bei der Beschreibung der Qualifikationen des Personals nur vor dem Hintergrund der konkreten Anforderungen in den jeweiligen Formen der Assistenz erfolgen könne. Leistungen zur Übernahme von Handlungen und der Begleitung könnten von einem (angelernten) Mitarbeiter ohne berufsspezifische Ausbildung erbracht werden. Auch die Regierungsbegründung hebt noch einmal die **Fähigkeit zur Kommunikation** als **Schlüsselqualifikation im Bereich der Sozialen Arbeit** hervor. Diese wird besonders in Bezug auf sinnesbehinderte Menschen akzentuiert. Das ist deshalb bemerkenswert, weil auch die Kommunikation mit geistig behinderten Menschen oder sog. seelisch behinderten Menschen eigene und besondere Qualifikationen erfordert, die dem Gesetzgeber keine Erwähnung wert waren. Auch fremdsprachliche Fähigkeiten oder kommunikationsermöglichende Fähigkeiten in dem Bereich der interkulturellen Kompetenz bleiben unerwähnt. Zentral bei der Zuordnung einer Fachkräfteeigenschaft sind für den Gesetzgeber der Abschluss einer berufsqualifizierenden Qualifikation und der Erwerb von Zusatzqualifikationen. Diese sieht er in Ausbildungen im pädagogischen, psycho-sozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich. Welche Qualifikationen genau erforderlich sind, ist für den Gesetzgeber eine Frage des Einzelfalls. Durch § 124 Absatz 2 Satz 3 SGB IX wird ein Aspekt der persönlichen Eignung des Fach- und Betreuungspersonals besonders betont: Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Menschen mit Behinderung sollen Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind, als ungeeignet für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe einzustufen sein. Die Überprüfung dieses Aspektes der persönlichen Eignung der Geeignetheit ist dem Leistungserbringer durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses möglich.³²

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Regelungen des SGB IX in der durch das BTHG geänderten Fassung bei der Bestimmung der Fachkräfte und dem gesetzgeberischen Zugriff auf die Frage des Personaleinsatzes in der Leistungserbringung sich nicht wesentlich von dem bereits im SGB VIII verankerten Regelungskonzept (§§ 72, 72a SGB VIII) entfernen. Der Regelungsort innerhalb des Vertragsrechts ist systematisch nicht zwingend. In der Regelung fließen ordnungsrechtliche, leistungsrechtliche und vertragsrechtliche Elemente zusammen. Die Bestimmung der berufsspezifischen Ausbildung bleibt sachgerechter Weise vage. In der Betonung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Eignungsausschluss liegt das Risiko, anderen Formen des Machtmissbrauchs von Helfenden, die ebenfalls substantielle Zweifel an der persönlichen Eignung begründen, eine nur geringe Bedeutung zuzuordnen. Hier ist es erforderlich, an einem positiv beschriebenen Bild von persönlicher Eignung festzuhalten, dass auch durch einen reflektierten Umgang

³² BTHG Reg-E, Bundestags-Drucks. 18/ 9522 S. 295

mit der mit der Möglichkeit zu helfen verbundenen Macht geprägt ist. Im Verhältnis zum SGB VIII neu ist der Aspekt der Fähigkeit zur Kommunikation, den der Gesetzgeber zwischen der beruflichen Qualifikation und der persönlichen Eignung angeordnet hat³³.

2.3. Zusammenhang zwischen staatlicher Anerkennung und Fachkraftgebot

Bei einer Berufstätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es für den Bereich des Personals neben den arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen statusbestimmende Effekte häufig in einem Zusammenwirken des Erfordernisses der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit dem Fachkraftgebot. Praktisch kann auch beobachtet werden, dass beide Elemente in ihrer Bedeutung gleichgesetzt werden. Dieses hat dann zur Folge, dass nur Personen mit dem Status einer „staatlichen Anerkennung“ als Fachkräfte angesehen werden.

Eine solche Praxis ist mit dem geltenden Recht nicht vereinbar, siehe dazu bereits die Ausführungen unter 2.1.

In der rechtlichen Konzeption des SGB VIII (und zukünftig auch des SGB IX) ist der Begriff der Fachkraft grundlegend. Dieser Rechtsbegriff ist stets durch die Elemente einer der Aufgabe entsprechenden Ausbildung und der persönlichen Eignung gekennzeichnet. Wegen der grundlegenden Bedeutung des Begriffes der Fachkraft kann der Gesetzgeber in § 72 SGB Abs. 1 VIII auch durch eine Legaldefinition feststellen, dass öffentliche Träger hauptamtlich nur solche Personen beschäftigen sollen, die als Fachkräfte anzusehen sind.

Sachgerecht wird es sein, die Anforderung des Fachkrafteinsatzes in geeigneter Weise auch in den Bereich der freien Träger und anderen Leistungsanbieter zu übertragen. Dazu bieten sich an

- Nebenbestimmungen im Bereich des Förderungsrechts gem. § 74 SGB VIII, etwa als Konkretisierung der fachlichen Voraussetzungen gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII,
- Regelungen in Umsetzung der Vorschrift des § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII im Bereich der Finanzierung gem. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und auch
- Bestimmungen zur Umsetzung der Regelung des § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII im Bereich des Ordnungsrechts.

Mit dem Hinweis auf das Ordnungsrecht wird die berufsausübungsbeschränkte Wirkung der Verwendung des Begriffes „Fachkraft“ besonders deutlich. Die Vereinbarkeit mit den Grundrechten aus Art. 12 GG wird wesentlich dadurch bewirkt, dass § 72 SGB VIII lediglich eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung verlangt. Damit wird angesichts der Vielfalt der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe und der Vielfalt der zur Erledigung dieser Aufgaben befähigenden Ausbildungen ein breiter Zugang zu den Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe offengehalten.

Der Begriff der staatlich anerkannten Sozialarbeiterin, des staatlich anerkannten Sozialpädagogen bezeichnet hingegen eine wesentlich kleinere Gruppe von Professionellen. Sie können Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sein, es steht aber nicht fest, dass sie dies stets sind³⁴. Sind also hauptamtliche Stellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu besetzen, dann ist stets zu prüfen,

³³ Zu der Notwendigkeit, diese Fähigkeit auch jenseits der Überwindung von durch Sinnesbeeinträchtigungen bewirkten Teilhabebeschränkungen einzusetzen s. o. in diesem Abschnitt.

³⁴ Ist bspw. eine leitende Stelle in der Küche einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu besetzen, unterliegt sie nicht dem Fachkraftgebot.

welche Ausbildung aufgabenentsprechend ist. Nur dann, wenn die Fähigkeiten erforderlich sind, die in einer Ausbildung vermittelt werden, die zu einer staatlichen Anerkennung führt, darf diese auch verlangt werden. Wird sie in weiteren Bereichen durch öffentliche Träger oder von öffentlichen Trägern veranlasst verlangt, liegt hierin ein nicht gerechtfertigter Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen.

3. Staatliche Anerkennung als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG)

Für die staatliche Anerkennung einer Tätigkeit in einem sozialen Beruf verlangen die Länder den Nachweis für die Absolvierung eines staatlich anerkannten Studiengangs. Dies geschieht entweder konkludent mit der Erteilung des Abschlusszeugnisses durch die Hochschule oder explizit durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde. Auch wenn die staatliche Anerkennung keine zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII ist (siehe dazu die Ausführungen unter 2.1 und 2.3), so wird sie in der Praxis doch vielfach als **regelmäßige Grundlage für eine Anstellung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe** verstanden. Vor diesem Hintergrund entfalten die landesrechtlichen Vorgaben für die staatliche Anerkennung bei den Studierenden Wirkungen auf die Auswahl des Studiengangs und damit schließlich auch auf die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Lehre in den Hochschulen. Deshalb stellen die landesgesetzlichen Regelungen zur staatlichen Anerkennung (siehe dazu die Ausführungen unter 1.2) jedenfalls einen mittelbaren Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie in das Grundrecht der Berufsausübung für die jungen Menschen, die in sozialen Berufen tätig werden wollen, dar. (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG).

Zur **verfassungsrechtlich zulässigen Reichweite staatlicher Eingriffe** in die hier maßgeblichen Grundrechte (sogenannte „Schranken-Schranken“) hat das Bundesverfassungsgericht in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10) im Hinblick auf die **Qualitätssicherung in der Lehre** ausgeführt: „Eingriffe in die vorbehaltlos gewährleistete Wissenschaftsfreiheit können zur Verfolgung eines Zieles mit Verfassungsrang gerechtfertigt sein (vgl. BVerfGE 47, 327 <368 ff.>; 122, 89 <107>; 126, 1 <24>; stRspr). Die Qualitätssicherung in der Lehre ist ein solches Ziel. Wissenschaft ist zwar ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung, da eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen freie Wissenschaft die ihr zukommenden Aufgaben am besten erfüllen kann (vgl. BVerfGE 47, 327 <370>; 111, 333 <354>; 127, 87 <115>; 136, 338 <362 Rn. 55>). Das Hochschulstudium steht jedoch auch in engem Zusammenhang mit dem Recht der freien Berufswahl aus Art. 12 Abs. 1 GG, da die Ausbildung in der Regel die Vorstufe einer Berufsaufnahme ist (vgl. BVerfGE 33, 303 <329 f.>, unter Hinweis auf BVerfGE 7, 377 <401, 406>; 85, 36 <53 f.>; 134, 1 <13 f. Rn. 36 f.>). In der wissenschaftlichen Lehre ist daher der Aufgabe der Berufsausbildung und den damit verbundenen Grundrechtspositionen der Studierenden Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 35, 79 <121 f.>; 136, 338 <362 Rn. 55>; stRspr). Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht insofern Vorgaben, die einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb (vgl. BVerfGE 127, 87 <119 f.>) mit einem transparenten Prüfungssystem (vgl. BVerfGE 93, 85 <94 ff.>) sicherstellen, nicht entgegen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Lehre, die wissenschaftlichen Standards genügen, dienen dazu, dass die Hochschulen ihren Aufgaben gerecht werden. Damit kommen sie im Übrigen auch der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre zugute (vgl. BVerfGE 96, 205 <214>).“

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Studiengängen für soziale Berufe differieren – wie bereits dargelegt – zwischen den einzelnen Bundesländern sehr stark, was auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder und die ihnen dabei eröffneten Entscheidungsspielräume innerhalb der föderalen Ordnung zurückzuführen ist (siehe dazu oben unter 1.2).

So haben bis vor wenigen Jahren nur sieben der 16 Bundesländer (Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen) in ihren Gesetzen explizit Praxisanteile verlangt; einzelne Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) überlassen es den Hochschulen in den Ländern, die Anforderungen für die Anerkennung selbst festzulegen. So erteilen in Nordrhein-Westfalen einige Hochschulen die staatliche Anerkennung mit der Verleihung des Abschlusszeugnisses, andere verlangen ein Anerkennungsjahr oder eine Praxisphase. Unterschiedlich sind auch die Verfahren der Akkreditierung. Damit haben die Länder erst teil- und schrittweise die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz aus dem Jahr 2008 umgesetzt.

Aus **verfassungsrechtlicher Sicht** ist bei den einzelnen landesrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsgängen zu prüfen, ob die damit verbundenen **(mittelbaren) Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) für das angestrebte Regelungsziel, also die Qualifizierung der fachlichen Arbeit, geeignet und erforderlich sind**. Soweit landesrechtliche Regelungen über die staatliche Anerkennung sozialer Berufe explizit oder implizit nur auf Studiengänge der Sozialen Arbeit bezogen sind und erziehungswissenschaftliche Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt (an Universitäten) ausnehmen, erscheint eine solche Engführung willkürlich und nicht mit dem Regelungsziel vereinbar. Maßgeblich kann bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der staatlichen Anerkennung nicht die Bezugnahme auf die Bezeichnung des Studiengangs („Soziale Arbeit“) sein, vielmehr müssen die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen Studiengänge vor dem Hintergrund der fachlichen Anforderungen in der beruflichen Tätigkeit in den Blick genommen werden.

Dabei erscheint es – wie oben dargestellt – durchaus sachgerecht, Praxisanteile als zwingende Voraussetzung vorzusehen – was erst in den letzten Jahren in allen Landesgesetzen realisiert worden ist. Soweit die gegenwärtige Ausgestaltung landesgesetzlicher Regelungen allerdings zum generellen Ausschluss universitärer Studiengänge – unabhängig von deren konkreter Ausgestaltung – führt, verstößt sie gegen das Willkürverbot nach Art. 3 des Grundgesetzes.

Es erscheint deshalb dringend angezeigt, die landesgesetzlichen Regelungen zur staatlichen Anerkennung daraufhin zu überprüfen und gegebenenfalls verfassungskonform auszugestalten, wenn und soweit sie hinsichtlich der Bezeichnung der Studiengänge den fachlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit in den Feldern Sozialer Arbeit und den zunehmenden Anforderungen an die Kooperation verschiedener Berufsgruppen (interdisziplinäre Zusammenarbeit) nicht entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Anerkennung in den Ländern, in denen die staatliche Anerkennung mit der Verleihung des Abschlusszeugnisses erfolgt, den Zugang zur Anerkennung und damit die Ausübung der Berufsfreiheit auch solchen Fachkräften (durch ein Einzelanerkennungsverfahren) eröffnen müssen, die entsprechende Kompetenzen auf andere Weise erworben haben.

Gleichzeitig bedarf es einer Prüfung der einzelnen universitären Studiengänge, ob und inwieweit sie diesen fachlichen Anforderungen gerecht werden.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen ihrer Gesetze über die staatliche Anerkennung sozialer Berufe haben die Bundesländer fachliche Standards für die Anforderungen an Fachkräfte in sozialen Berufen gesetzt. Die einzelnen Landesgesetze differieren dabei noch immer erheblich, wenngleich sich in den letzten Jahren ein Trend zu einer Vereinheitlichung auf der Grundlage der Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz aus dem Jahr 2008 abzeichnet. Dies gilt vor allem für die inzwischen generell geforderten Praxisanteile. Überprüfungsbedürftig erscheint jedoch die explizite bzw. implizite Engführung auf Studiengänge in Hochschulen für angewandte Wissenschaft bzw. Fachhochschulen. So

erscheint ein genereller Ausschluss erziehungswissenschaftlicher Studiengänge an den Universitäten mit sozialen Schwerpunkten unverhältnismäßig und begegnet damit Bedenken im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Auch wenn die Vorgaben der Landesgesetze zur staatlichen Anerkennung keine unmittelbare Rechtswirkung für Personalentscheidungen der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe haben, da für diese die Vorgaben des Fachkraftgebotes (§ 72 SGB VIII) maßgeblich sind, kommt den landesrechtlichen Regelungen über die staatliche Anerkennung von Ausbildungsgängen in der Praxis doch eine entscheidende Bedeutung zu.

Aus (verfassungs-)rechtlichen und fachpolitischen Gründen erscheint es deshalb notwendig, die landesrechtlichen Regelungen zur staatlichen Anerkennung

- daraufhin zu prüfen, ob sie zu Unrecht z.B. wissenschaftliche Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt an den Universitäten ausgrenzen
- und sie entsprechend und verfassungskonform anzupassen.

Dabei wird Bezug genommen auf eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) aus dem Jahre 2009, die bereits damals in ihrem Diskussionspapier „Soziale Arbeit in Bachelor-/Master-Studiengängen: Kompetenzen von Fachkräften – Erwartungen von Anstellungsträgern“ für eine staatliche Anerkennung universitärer B.A. Studiengänge Soziale Arbeit plädiert hat, die vergleichbare Inhalte und Kompetenzen wie die Studiengänge an den Fachhochschulen vermitteln.

Prof. Dr. Dr.h.c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen und Ralf Neubauer